



# Steueranzeige

## für die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Trier

An die  
Stadtverwaltung Trier  
Zentrale Finanzen  
Kommunale Abgaben 20/2  
Hindenburgstraße 3

Rückfragen an  
Frau Linsner  
Telefon: 0651/718-1223  
Mo - Do 8:00 bis 14:00 Uhr  
Telefax: 0651/718-1228  
E-Mail: vergnuegungssteuer@trier.de  
Internet: www.trier.de

54290 Trier

Vertragsgegenstand
5.0104.

### Veranstalter/in - Name und Anschrift

Unternehmen/Firmierung			Telefonnummer*
Name Betreiber			E-Mail*
Strasse	Hausnummer	Postleitzahl	Ort

\*freiwillige Angabe

Gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m § 1 Abs. 2 Ziffer 1 i.v.m § 6 Abs. 2 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Trier wird die Steuer für die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird nur ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

<b>Veranstaltungsort / Etablissement:</b> _____
---

1				2	3
Jahr 20 __ __				Veranstaltungstag/e (bei besonderen Abweichungen, bitte Erklärungen auf der Rückseite vermerken)	Veranstaltungsfläche
Bitte Quartal ankreuzen:					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		qm
Jan	April	Juli	Okt		qm
Feb	Mai	Aug	Nov		qm
März	Juni	Sep	Dez		qm

Die Steueranzeige ist bis zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember für das darauf folgende Kalendervierteljahr abzugeben.

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

Die mit der Steueranzeige geforderten Daten werden aufgrund der §§149ff Abgabenordnung in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer in der jew. geltenden Fassung erhoben.

Für Informationen, siehe Merkblatt 2